

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 16/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.,

Prozessbevollmächtigte zu 2.:

.....,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Auf die Gegenvorstellung der Klägerin wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss
vom 8. November 2005 aufgehoben und der Streitwert auf € 15.338,76 festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 8. November 2005 unter Zugrundelegung des in der Hauptsache geltend gemachten Zahlungsanspruchs den Streitwert auf € 31.176,17 festgesetzt. Hiergegen hat die Klägerin am 30. November 2005 "Streitwertbeschwerde" erhoben, mit der sie begehrt, den Streitwert auf € 15.338,76 herabzusetzen. Nach gerichtlichem Hinweis hat sie klargestellt, dass die "Beschwerde" als Gegenvorstellung zu werten sei und ergänzend ausgeführt, dass sich der in der Hauptsache geltend gemachte Zahlungsanspruch aus einer titulierten Hauptforderung in Höhe von € 15.338,76 (= DM 30.000) sowie Zinsen und Kosten als Nebenforderungen zusammensetze. Gemäß § 43 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG) sei der Wert der Nebenforderungen nicht zu berücksichtigen.

II

- 2 1. Die von der Klägerin erhobene Gegenvorstellung ist zulässig.
- 3 a) Auch nach Einführung der Anhörungsrüge durch Einfügung des § 178a in das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum 1. Januar 2005 mit Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl I 3220) ist eine Gegenvorstellung weiterhin zulässig. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, den Fachgerichten die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Verhalten unter bestimmten rechtlichen Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen und ggf zu korrigieren. Demgegenüber beschränkt sich die Anhörungsrüge des § 178a Abs 1 SGG auf die Fortführung des Verfahrens, wenn ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (vgl BSG Beschluss vom 28. Juli 2005 - B 13 RJ 178/05 B, SozR 4-1500 § 178a Nr 3; BSG Beschluss vom 15. August 2005 - B 1 A 1/04 S, veröffentlicht in JURIS; dazu auch BSG Beschluss vom 7. April 2005 - B 1 KR 5/04 S, SozR 4-1500 § 178a Nr 1; Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, vor § 143 RdNr 16; § 178a RdNr 1 f; § 197a RdNr 5).
- 4 b) Die am 30. November 2005 eingelegte "Streitwertbeschwerde" der Klägerin ist als Gegenvorstellung auszulegen, denn diese begehrt damit nicht eine Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung durch eine (nicht bestehende) nächsthöhere Instanz, sondern eine Abänderung durch das Bundessozialgericht, also eine "Selbstkontrolle" durch den iudex a quo.
- 5 2. Die Gegenvorstellung ist auch begründet, denn die Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 8. November 2005 steht im Widerspruch zum Gesetz.



- 6 a) Gemäß § 43 Abs 1 GKG idF des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I 718) bleibt der Wert von Nebenforderungen neben dem Streitwert des Hauptanspruchs unberücksichtigt, wenn sich die Handlungen sowohl auf den Hauptanspruch wie auf die Nebenforderungen beziehen. § 43 Abs 1 GKG entspricht § 4 Abs 1 Halbsatz 2 Zivilprozessordnung, der iVm § 48 GKG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für die in § 1 Nr 1 Buchst b und c GKG genannten Familien- und Lebenspartnerschaftssachen gilt. In sozialgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen nach § 197a SGG Kosten nach dem GKG erhoben werden und deshalb der Streitwert nach § 63 Abs 2 Satz 1 GKG festzusetzen ist, gilt § 43 Abs 1 GKG unmittelbar (vgl Meyer, GKG, 7. Aufl 2005, § 43 RdNr 2; Hartmann, Kostengesetze, 35. Aufl 2005, § 43 GKG RdNr 2).
- 7 b) Im vorliegenden Fall ist demnach nur die titulierte Hauptforderung in Höhe von € 15.338,76 (= DM 30.000) bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen; die darüber hinausgehenden, mit dem Zahlungsanspruch in der Hauptsache geltend gemachten Zinsen und Kosten bleiben als Nebenforderungen bei der Streitwertfestsetzung nach § 43 Abs 1 GKG unberücksichtigt. Unerheblich ist, dass die Klägerin nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) vorgetragen hat, dass sich der in der Hauptsache geltend gemachte Zahlungsanspruch aus einer titulierten Hauptforderung sowie Zinsen und Kosten als Nebenforderungen zusammensetzt. Denn die Darlegungslast des § 160a Abs 4 Satz 3 SGG beschränkt sich auf die Begründung der Revisionszulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (dazu BSG Beschluss vom 28. Juli 2005 - B 13 RJ 178/05 B, SozR 4-1500 § 178a Nr 3).
- 8 3. Mithin war auf die Gegenvorstellung der Klägerin die Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 8. November 2005 aufzuheben und der Streitwert auf € 15.338,76 festzusetzen.

